

*Mieterschutzverband Österreichs  
Döblergasse 2  
1070 Wien*

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse  
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Lobbying- und Interessenvertretungs-  
Transparenz-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Mieterschutzverband Österreichs bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz und erlaubt sich, seine Stellungnahme dazu zu übermitteln:

Ausgangspunkt für diesen Gesetzesentwurf war, Interventionen bei Gesetzwerdungsprozessen transparent zu machen, sodass diese nicht (mehr) im Geheimen erfolgen.

Dieser Intention wird der Gesetzesentwurf aber nicht gerecht, da unseres Erachtens die Einführung des geplanten Registers nicht zu den erwünschten Zielen führen wird.

Zweckmäßiger wäre es, wenn jede/r einzelne politische Funktionsträger/in, Mandatar/in etc. ein öffentlich einsehbares Register führen müsste, mit wem er/sie über Agenden konferiert hat, die im Zusammenhang mit Gesetzwerdungsprozessen stehen.

In einigen Punkten ist die Pflicht zur Eintragung in das geplante Register auch deswegen nicht sinnvoll, da die wesentlichen Daten ohnedies bereits öffentlich zugänglich sind, vor allem das Vereinsregister sei hier erwähnt.

Gerade Vereine haben einen statutenmäßig festgeschriebenen Zweck. Die Funktionäre sind auch nicht anonym, sondern scheinen bereits im Vereinsregister auf. Es liegt also keinerlei Intransparenz vor, wenn Vereine politisch intervenieren. *Hier ist immer klar, für welche Interessen sie sprechen.*

Wenn man aber die Interventionen selbst öffentlich machen will, so sollte man die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen dazu verpflichten, ihre Kontakte offenzulegen.

Es ist zu befürchten, dass der vor allem für Laien schwer verständliche Gesetzesentwurf für die unzähligen kleinen Vereine, die meist ja keine juristisch ausgebildeten Mitarbeiter oder Funktionäre haben, zum enormen Hindernis wird, wenn es darum geht, ihre Anliegen in der Politik zu bewerben. Auch die Eintragungsgebühr in das geplante Register wird gerade für kleine Vereine nicht so leicht aufzubringen sein.

Wenn kleinere Vereine oder Gruppen nicht mehr in der Lage sind, ohne überbordenden rechtlichen Administrationsaufwand, für Anliegen einzutreten (Beispiel: Elterngruppe interveniert beim Bürgermeister für mehr Verkehrssicherheit im Ort), wird eine wesentlich Säule der Demokratie geschwächt und die Bürger und Bürgerinnen werden zu politischem Handeln nicht motiviert.

Völlig überschießend sind auch die Pflichten, welche Daten Interessenverbände, zumindest kleinere, gemäß § 4 Abs. 3 einzutragen hätten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass alle Angestellten aufzulisten sind. Ein/e Sekretär/in oder eine als Rechtsberater/in angestellte Person wird wohl nicht zur Zielgruppe gehören. Der geplante Entwurf lässt die notwendige Abgrenzung vermissen.

Insofern müssen auch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken erhoben werden. Geht es wirklich jede/n etwas an, wer als Sekretär/in bei einer NGO arbeitet?

In § 5 Abs. 3 Ziffer 4. wird wieder klar, dass der Gesetzesentwurf Intransparenz am falschen Ende bekämpfen will. Die Verantwortung von Politikern und Politikerinnen wird statt gestärkt, geschwächt. Funktionsträger werden gleichzeitig offensichtlich als dümmlich eingestuft, denn welche/r kluge Funktionsträger/in fragt denn nicht selbst nach, von welchem Verband oder Verein jemand kommt, der mit ihm über politische Weichenstellungen sprechen will.

Dasselbe gilt für § 6 Ziffer 5. Es sollte doch erwartet werden können, dass Funktionsträger/innen selbst über ihre Unvereinbarkeiten Bescheid wissen müssen.

Sehr zu begrüßen ist § 8 des Entwurfes. Hier wird direkt auf die Funktionsträger/innen selbst und ihre Verantwortlichkeit Bezug genommen.

Warum die Regelungen zu den Eintragungspflichten hinsichtlich von Interessensverbänden im Gesetzesentwurf an mehreren Stellen verteilt wurden, und zwar auf § 4 Abs. 3 und auf § 14 des geplanten Gesetzes, mag nicht einleuchten und trägt nicht gerade zur Transparenz des Gesetzes selbst bei.

Unklar ist auch, ob nur für die erstmalige Eintragung in das Register Gebühren anfallen sollen, oder auch für jede Änderung. Zweiteres würde kleine bis mittlere Vereine finanziell unbillig belasten.

Wien, am 18.11.2011  
Mieterschutzverband Österreichs  
Für den Bundesvorstand  
Mag. Renate Schmoll